

Auf ein Wort:

Was haben „abirrende Golfbälle“ und Ladegeräte gemein?

Liebe Mitglieder,

in einem der letzten Newsletter zum Thema der zahlreichen aufgelaufenen Schadensfälle haben wir uns zu der etwas flapsigen Feststellung hinreißen lassen, dass „nahezu jeder (oder über die Eltern) eine eigene Haftpflichtversicherung“ habe und damit auch den Mut haben sollte, zu eventuell durch „abirrende Golfbälle“ verursachte Schäden einzustehen.

Weit gefehlt:

- Obwohl viele Fachleute die private Haftpflichtversicherung (PHV) als eine der wichtigsten Versicherungen empfehlen und die Kosten für eine Einzelperson mit nur 50 bis 70 Euro pro Jahr vergleichsweise gering sind, besitzen laut Verbraucherzentrale lediglich etwa 83 % aller Haushalte eine solche.
- Zudem sind viele Versicherte fest davon überzeugt, dass Schäden – sei es an Sachen oder Personen –, die durch „abirrende Golfbälle“ verursacht werden, automatisch von ihrer PHV abgedeckt sind.

Das Schlüsselwort lautet „sportübliches Risiko“. Damit ist das Schadensrisiko gemeint, das bei der Ausübung einer Sportart typischerweise besteht und von den Beteiligten stillschweigend akzeptiert wird. Es handelt sich hierbei um unvermeidbare Gefahren, die zumutbarerweise in Kauf genommen werden müssen. Private Haftpflichtversicherungen schließen aus diesem Grund häufig bestimmte Risiken – wie zum Beispiel „abirrende Golfbälle“ – aus, da aus Sicht der Versicherer ein Verschulden des Schädigers nicht vorliegt. Auf eine solche Begründung muss man erst einmal kommen.

Inwieweit sich der Geschädigte dieser Sichtweise anschließt und großzügig auf einen Regress verzichtet, lassen wir an dieser Stelle offen.

Was sollten Sie also tun? Nehmen Sie unbedingt – am besten schriftlich – Kontakt mit Ihrer Haftpflichtversicherung auf und klären Sie, inwieweit Schäden abgedeckt sind, die durch „abirrende Golfbälle“ verursacht werden könnten. Noch besser ist es, wenn die Versicherung dies ausdrücklich in den Vertragsbedingungen garantiert – solche Policen gibt es tatsächlich. Meine Versicherung beispielsweise wollte sich nicht eindeutig festlegen und wich mit vagen Formulierungen wie „situative Umstände“ aus. Das ist keine zufriedenstellende Antwort.

Insofern habe ich mich auf die Suche nach einer klassischen Haftpflichtversicherung gemacht, die mir schriftlich garantiert, dass sie die durch „abirrende Golfbälle“ verursachten Schäden vollumfänglich abdeckt. Nach kurzer Suche wird man auch fündig.

Es gibt jedoch auch weitere Alternativen: Einige Versicherer bieten neben der klassischen Privathaftpflichtversicherung eine speziell auf Golfer zugeschnittene Zusatthaftpflichtversicherung an. Diese Option ist zwar etwas kostspieliger, umfasst

dafür aber häufig zusätzliche Leistungen, wie etwa den Schutz der Golfausrüstung bei Schäden oder Diebstahl – auch im Ausland.

Die günstigste Lösung ist allerdings der GolfProtect-Haftpflichtschutz des Deutschen Golf Verbands. Versichert sind alle Golfspieler, die das DGV-Special 2025 Angebot für das laufende Kalenderjahr nutzen. Dies ist entweder durch eine einmalige Zahlung von 15,90 € möglich oder – bei Erteilung einer Werbeeinwilligung – kostenlos. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Teilnehmer an Schnupperkursen sind automatisch versichert, ohne dass sie etwas weiter unternehmen müssen. Auch Nutzer des Kurzplatzes, die keine Vereins- und somit keine DGV-Mitglieder sind, benötigen lediglich ein Golf.de-Account. Damit können sie das DGV-Special 2025 unter [DGV-GolfProtect](#) abschließen. Leider muss dieser Vorgang jedes Jahr erneut durchgeführt werden. Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf steht Ihnen unsere Verwaltung gerne zur Verfügung.

Kommen wir zum nächsten, nicht weniger wichtigen Thema: dem Versicherungsschutz Ihrer Golfausrüstung in unseren Caddyboxen. In der Regel greift hier die Hausratversicherung, die üblicherweise auch eine sogenannte Außenversicherung für Sportausrüstung umfasst. Diese schützt Ihren Hausrat somit auch außerhalb der Wohnung oder des Hauses – allerdings meist nur für einen begrenzten Zeitraum von sechs oder zwölf Monaten. Da natürlich die Ausrüstung öfters im Jahr mit nach Hause genommen wird um andernorts Golf zu spielen, bzw. das Schlägerset oder der Wagen zuhause zu reinigen ist, sollte obige zeitliche Begrenzung nicht greifen. Noch besser sind natürlich Versicherungen ohne zeitliche Einschränkung – solche Angebote gibt es ebenfalls. Bezüglich der Schadensobergrenze und weiterer Details empfiehlt es sich jedoch, beim Versicherer schriftlich nachzufragen und sich abzusichern. Alternativ kann bei besonders hochwertiger Ausrüstung auch der Abschluss einer speziellen Sportgeräteversicherung sinnvoll sein.

Bis zum 30. November sind alle Schrankbesitzer zusätzlich über unsere Inhaltsversicherung subsidiär versichert. „Subsidiär“ beziehungsweise „nachrangig versichert“ bedeutet, dass eine Versicherungsleistung nur dann erbracht wird, wenn kein anderer Versicherer für den Schaden aufkommen muss. Allerdings werden wir diesen Versicherungsbaustein aufgeben, da es sehr aufwendig wäre diese Leistung mit dem Grundsatz der Selbstlosigkeit und der Gemeinnützigkeit in unserer Satzung in Einklang zu bringen.

Vielen ist noch nicht bekannt, dass wir seit zwei Monaten eine neue Hausordnung haben. Unter Punkt 10 wird dort der richtige Umgang mit Lithium-Ionen-Akkus erläutert. Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, dass die vorgegebenen Nutzungsvorgaben in der Praxis, möglicherweise aus Unwissenheit, nicht immer eingehalten werden. In unseren Caddiehallen stehen 490 Boxen zur Verfügung, von denen fast 300 mit einem Stromanschluss ausgestattet sind. Es ist davon auszugehen, dass etwa 250 bis 300 Lithium-Ionen-Akkus dauerhaft am Stromnetz angeschlossen sind. Dies birgt ein erhebliches Brandrisiko, da sich durch die große Anzahl der Akkus sogenannte „Klumpenrisiken“ ergeben. Mit jedem weiteren Akku steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass sich darunter defekte oder beschädigte Akkus befinden oder dass statt originaler Ladegeräte preiswerte Nachbauten aus China verwendet werden.

Sensibilisiert durch mehrere Großbrände in Caddyhallen in Deutschland gibt es im Wesentlichen zwei finanziell praktikable Möglichkeiten, die brandschutztechnische

Sicherheit deutlich zu erhöhen. Der einfachste, aber auch radikalste Schritt besteht darin, die Caddyboxen vollständig vom Stromnetz zu trennen. Viele Golfvereine haben diesen Weg bereits gewählt.

Momentan möchten wir diesen radikalen Schritt noch nicht gehen. Stattdessen versuchen wir, die Brandgefahr durch mehrere Einzelmaßnahmen auf andere Weise zu verringern:

- In den verschiedenen Caddyräumen wurden bereits sechs Brandmelder mit entsprechender Alarmaufschaltung installiert.
- Es werden Mietverträge eingeführt, die die relevanten brandschutzrechtlichen Nutzungsbedingungen beinhalten. Die Einhaltung dieser Bedingungen wird durch regelmäßige Sicherheitskontrollen überprüft.
- Durchführung eines jährlichen E-Checks: Dabei überprüft ein Fachmann das Ladegerät auf seine elektrische Sicherheit. Dieser Service wird im Mietpreis enthalten sein.

Der Mietvertrag enthält neben den üblichen Angaben zur Mietdauer, zum Mietpreis und zu den Kündigungsbedingungen auch detaillierte Vorgaben zu den brandschutzrechtlichen Nutzungsbedingungen. Dazu gehören beispielsweise das Verbot von Mehrfachsteckdosen und Verlängerungskabeln sowie das Verbot, leicht brennbare Gegenstände zu lagern. Die wichtigste Vorsichtsmaßnahme ist jedoch die Durchführung eines regelmäßigen E-Checks. Wir werden seitens des Clubs jährlich einen Termin zur Durchführung des E-Checks durch eine Fachfirma anbieten.

Der Mietvertrag steht als Download zur Verfügung und sollte bis Ende Oktober von allen Mietern unterschrieben an uns zurück geschickt werden. Soweit es möglich ist, kann als Alternative auch von einer elektrischen auf eine stromlose Caddybox gewechselt werden. Zusätzlich werden wir aber auch noch alle Mieter per E-Mail anschreiben und auch dort den Mietvertrag anhängen. Wir bitten um Ihre rege Mithilfe. Nach Rücksprache mit Rechtsanwältin, der Feuerwehr und auch der Versicherung sind wir zu diesen Maßnahmen gezwungen.

Liebe Mitglieder, uns ist sehr wohl bewusst, dass wir es nicht allen recht machen können. Der eine möchte den geforderten jährlichen E-Check eigenständig beauftragen, ein anderer möchte bei seiner Caddybox keine unbeaufsichtigte Stichprobenkontrolle. Auch von unserer Seite gibt es Anforderungen: Der Verwaltungsaufwand sollte endlich und beherrschbar sein, aus rechtlicher Sicht sollte die Sache abgesichert und der finanzielle Mehraufwand sollte möglichst gering bleiben. All dies gilt es, unter einen Hut zu bringen. Um es klar zu sagen: keiner muss eine Caddybox mieten und schon gar nicht eine mit elektrischem Anschluss. Wir müssen jedoch dem Wildwuchs Herr werden. Und hier gilt leider: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Wir hoffen auf Ihre Mitarbeit.

Und zu guter Letzt die Antwort zu unserer eingangs gestellten Frage: „Was haben abirrende Golfbälle und Ladegeräte gemein“? Beide Sachen können einen immensen Schaden verursachen.

In diesem Sinne: Euer Vorstand